



An die
Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn
- Personaldezernat -
Auf dem Dienstweg

Paderborn, den

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung ohne Besoldung für Beamt*innen

(Für die Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit verwenden Sie bitte den Elternzeitantrag.)

Name, Vorname	Fakultät/ Dezernat/ Einrichtung
Adresse	
E-Mail	Telefon

I. Ich beantrage die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung <input type="checkbox"/> aus familiären Gründen gemäß § 64 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer*s pflegebedürftigen nahen Angehörigen <input type="checkbox"/> gemäß § 63 Abs. 1 LBG (voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung)									
vom	bis								
im Umfang von Stunden pro Woche									
Folgende individuelle Verteilung (bitte beachten Sie, dass eine individuelle Verteilung der Arbeitstage <u>nicht</u> möglich ist, sofern Sie an der Gleitzeit teilnehmen):									
Mo:	Std.	Di:	Std.	Mi:	Std.	Do:	Std.	Fr:	Std.
vom	bis								
im Umfang von Stunden pro Woche									
Folgende individuelle Verteilung:									
Mo:	Std.	Di:	Std.	Mi:	Std.	Do:	Std.	Fr:	Std.

II. Ich beantrage eine Beurlaubung ohne Besoldung aus familiären Gründen <input type="checkbox"/> gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 LBG zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren	
vom	bis

III. Ich beantrage eine Beurlaubung ohne Besoldung aus familiären Gründen

gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 LBG zur Betreuung einer*s pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

gemäß § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz bis zu zehn Arbeitstagen zur Betreuung einer*s pflegebedürftigen nahen Angehörigen

vom

bis

Pflegezeit und sonstige Freistellungen

gemäß § 3 Abs. 1 Pflegezeitgesetz vollständige oder teilweise Freistellung zur Betreuung einer*s pflegebedürftigen nahen Angehörigen

vom

bis

IV. Allgemeine Hinweise/ Fristen

Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen können entweder zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen gemäß § 64 LBG oder voraussetzungslos gemäß §§ 63 und 70 LBG bewilligt werden. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung werden der*dem Beamt*in nur auf Antrag gewährt. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Die Pflegebedürftigkeit einer*s Angehörigen ist mit einem entsprechenden ärztlichem Attest nachzuweisen.

Bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG kann die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden. Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder während einer Elternzeit ist auch eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung gemäß § 64 LBG möglich.

Bitte beachten Sie, dass sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gem. § 2 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung (AZVO) mit der Vollendung des 55. Lebensjahres auf 40 Stunden und mit der Vollendung des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden verringert.

Bitte informieren Sie sich unbedingt im Vorfeld zu den Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf Ihre Besoldung bei dem LBV NRW und zu den Auswirkungen auf Ihren Beihilfeanspruch bei den Kolleg*innen des Dezernates 4.1.

Bei Fragen zu weiteren Arbeitszeitmodellen und Möglichkeiten der Beurlaubung steht Ihnen das Personaldezernat gerne zur Verfügung.

Fristen

Bitte teilen Sie Ihrer*m zuständigen Personalsachbearbeiter*in spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeitbeschäftigung mit, ob Sie Ihren Dienst nach Ablauf des o.g. Zeitraumes wieder voll aufnehmen werden oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung wünschen.

Unterschrift Antragsteller*in

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller*in

Stellungnahme der*des Vorgesetzten bzw. der*des Dekanin/Dekans

_____ Datum

_____ Unterschrift Vorgesetzte*r/Dekan*in